

# Weisung zur Überführung von Anstellungsverhältnissen des Lehr- und Forschungspersonals an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 23. August 2023)<sup>4</sup>

Gestützt auf § 12 des Fachhochschulgesetzes (FaHG) vom 2. April 2007<sup>1</sup>, § 24 der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschulen (PVF) vom 22. Juni 2022<sup>2</sup> sowie der Weisung zu Anstellung und Einreihung des Lehr- und Forschungspersonals an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 1. August 2024<sup>3</sup>

beschliesst die Hochschulleitung:

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Ausgangslage

<sup>1</sup> Die Überführung von Anstellungsverhältnissen von wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Dozierenden in die neue Personalkategorie Lehr- und Forschungspersonal an der Pädagogischen Hochschule Zürich ergibt sich aufgrund der neuen Personalverordnung der Zürcher Fachhochschulen vom 22. Juni 2022 (PVF).

<sup>2</sup> Das alte Recht, welches die Anstellungsverhältnisse von wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Dozierenden regelt, endet mit Inkrafttreten der neuen PVF am 31. Juli 2024.

### § 2 Umsetzung an der PHZH

<sup>1</sup> Die Umsetzung erfolgt kostenneutral innerhalb von sechs Jahren ab Inkrafttreten der PVF. Sie endet spätestens am 31. Juli 2030.

<sup>2</sup> Die Hochschulleitung kann bei den Bestimmungen des 3. und 4. Abschnitts in begründeten Fällen Ausnahmen beschliessen.

## 2. Abschnitt: Anwendbarkeit von altem und neuem Recht

### § 3 Bestehende Anstellungsverhältnisse

<sup>1</sup> Änderungen von bestehenden Anstellungsverhältnissen, die vor dem 1. August 2024 in Kraft treten, erfolgen nach altem Recht.

<sup>2</sup> Interne Ernennungsverfahren zur Beförderung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden zu Dozierenden werden bis 31. Juli 2024 nach altem Recht durchgeführt.

### § 4 Neuanstellungen vor dem 1. August 2024

<sup>1</sup> Vor dem 1. August 2024 erfolgen Neuanstellungen von wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Dozierenden an der PHZH nach altem Recht.

<sup>2</sup> Mit der Anstellungsverfügung werden die am 1. August 2024 geltende Zuteilung zu einer Lohnklasse und Lohnstufe gemäss den Bestimmungen des 3. und 4. Abschnitts festgelegt.

## § 5 Neubewertung der weiter bestehenden Arbeitsverhältnisse

<sup>1</sup> Die nach dem 1. August 2024 weiter bestehenden Arbeitsverhältnisse werden gemäss der Weisung zu Anstellung und Einreihung des Lehr- und Forschungspersonals an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 1. August 2024 neu bewertet.

<sup>2</sup> Als Referenzlohnklasse für die Neubewertung gilt die nach altem Recht geltende Lohnklasse, die bei der Einstellung oder der letzten Neubewertung festgelegt worden ist.

<sup>3</sup> Als Referenzlohnstufe für die Neubewertung gilt die am 1. Januar 2024 geltende Lohnstufe.

<sup>4</sup> Die individuelle Lohnrunde 2024 findet nach der Überführung statt. Lohnstufenerhöhungen werden rückwirkend auf den 1. April 2024 gewährt.

<sup>5</sup> Mitarbeitende, die aufgrund eines Lohnklassenabstiegs bei der Überführung am 1. August 2024 einer höheren Lohnstufe zugeteilt werden, sind 2024 von einer individuellen Lohnerhöhung ausgeschlossen.

<sup>6</sup> Bei einer nach altem Recht ausgesprochenen Änderungskündigung erfolgt eine Neubewertung der Anstellung auf den 1. August 2024. Als Referenzlohnklasse gilt die im Rahmen der Neubewertung festgelegte Lohnklasse.

## 3. Abschnitt: Überführung der bestehenden Arbeitsverhältnisse

### § 6 Verbleib in der bestehenden Zuordnung

<sup>1</sup> Wissenschaftliche Mitarbeitende und Dozierende, die gemäss Levelmodell in eine tiefere Lohnklasse zugeteilt werden, verbleiben bei der Überführung in der bisherigen Lohnklasse und der bestehenden Lohnstufe, wenn sie

a. am 1. Januar 2024 über eine Zuteilung in die Lohnstufe 21 (technische Lohnstufe 23) oder höher und

b. zum Zeitpunkt der Überführung mindestens über zehn Dienstjahre an der PHZH verfügen.

<sup>2</sup> Sie sind ab 2025 für fünf Jahre von individuellen Lohnerhöhungen ausgeschlossen.

### § 7 Fehlen von persönlichen Anforderungen

Wissenschaftliche Mitarbeitende und Dozierende, die gemäss den Anforderungen des Tätigkeitsprofils Anspruch auf ein bestimmtes Level und auf eine bestimmte Lohnklasse haben, jedoch die persönlichen Anforderungen nicht erfüllen, werden höchstens in die bisherige Lohnklasse vor dem Zeitpunkt der Überführung zugeordnet, sofern:

a. bei mehr als zehn Dienstjahren an der PHZH im Zeitpunkt der Überführung die Anforderungen der Qualifikation sowie der Berufserfahrung als gegeben betrachtet werden oder

b. bei mehr als drei, jedoch weniger als zehn Dienstjahren an der PHZH im Zeitpunkt der Überführung die Anforderungen der Qualifikation sowie der Berufserfahrung unter Vorbehalt allfälliger Auflagen als gegeben betrachtet werden. Linienvorgesetzte prüfen in Zusammenarbeit mit dem Ressort Personalmanagement die erforderlichen Massnahmen.

### § 8 Spezielle Bestimmungen für Dozierende

Bei vor der Überführung als Dozierende tätigen Mitarbeitenden, die am 1. Januar 2024 mindestens über

a. eine Zuteilung in die Lohnstufe 19 (technische Lohnstufe 21) und

b. zehn Dienstjahre an der PHZH verfügen,

wird die Zusatzanforderung gemäss § 11 Abs. 2 lit. b. der Weisung zur Anstellung und Einreihung des Lehr- und Forschungspersonals an der Pädagogischen Hochschule Zürich als gegeben betrachtet.

## § 9 Lohnklassenanstieg

<sup>1</sup> Bei der Überführung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses werden höchstens zwei Lohnklassen über der nach altem Recht gültigen Lohnklasse gewährt.

<sup>2</sup> Ein darüberhinausgehender Anstieg von Lohnklassen erfolgt frühestens ab 1. Januar 2025. Er berücksichtigt die Vorgaben von § 18 ff. der Weisung zu Anstellung und Einreihung des Lehr- und Forschungspersonals an der Pädagogischen Hochschule Zürich.

<sup>3</sup> Ergibt die Neubewertung eine höhere Lohnklasse, wird die bestehende Lohnstufe anhand des Bruttolohns um höchstens vier Lohnstufen gekürzt, so dass der neue Bruttolohn kleinstmöglich über dem alten Bruttolohn zu liegen kommt. Als Referenzlohn gilt der am 1. Januar 2024 gültige Bruttolohn. Bei Eintritt nach diesem Datum gilt der Bruttolohn zum Zeitpunkt der Anstellung.

<sup>4</sup> Ist die Überführung in eine höhere Lohnklasse mit der Festsetzung einer tieferen Lohnstufe verbunden, wird die erfolgte Herabsetzung der Lohnstufe ab 1. Januar 2025 automatisch mit einem jährlichen Lohnstufenanstieg ausgeglichen

- a. bei Vorhandensein von gewährten Mitteln für individuelle Lohnmassnahmen und
- b. bis zum Ausgleich der gekürzten Lohnstufen.

<sup>5</sup> Individuelle Lohnmassnahmen können unabhängig vom automatischen Lohnanstieg gewährt werden.

<sup>6</sup> Ergibt die Neubewertung eine höhere Lohnklasse und eine höhere Lohnstufe, erfolgt der Anstieg gemäss § 9 Abs. 4. Von der neuen Einreihung können höchstens sechs Lohnstufen abgezogen werden, wobei der Lohnstufenausgleich bis sechs Jahre dauert.

## § 10 Abstufung um eine Lohnklasse

<sup>1</sup> Erfolgt aus der Neubewertung die Senkung einer Lohnklasse, wird die neu gewährte Lohnstufe anhand des Bruttolohns so gewählt, dass der neue Bruttolohn kleinstmöglich über dem alten Bruttolohn zu liegen kommt. Als Referenzlohn gilt der am 1. Januar 2024 gültige Bruttolohn. Bei Eintritt nach diesem Datum gilt der Bruttolohn zum Zeitpunkt der Anstellung.

<sup>2</sup> Erfolgt aus der Neubewertung ein Lohnstufenanstieg

- a. pro Lohnstufe ein Jahr und
- b. für höchstens sechs Jahre

werden ab 2025 keine individuellen Lohnerhöhungen gewährt.

<sup>3</sup> Zusätzlich anerkannte Lohnstufen in Zusammenhang mit Promotion, Berufserfahrung als Lehrperson und Lehrdiplom sind mit den Ausgleichslohnstufen zu verrechnen. Dementsprechend verkürzt sich der Zeitraum, in dem keine individuellen Lohnerhöhungen gewährt werden können.

## § 11 Abstufung um mehr als eine Lohnklasse

Ergibt die Neubewertung mehr als eine Lohnklasse weniger, wird die Lohndifferenz analog § 7 für eine Lohnklasse ausgeglichen. Es erfolgt eine Änderungskündigung.

## § 12 Lohnklassenerhalt mit zusätzlichen Lohnstufen aufgrund Promotion und Berufserfahrung als Lehrperson

Werden bei Lohnklassenerhalt zusätzliche Lohnstufen in Zusammenhang mit Promotion, Berufserfahrung als Lehrperson und Lehrdiplom anerkannt, erfolgt bei Vorhandensein von gewährten Mitteln für individuelle Lohnmassnahmen für die Anzahl der zusätzlich anerkannten Lohnstufen ab 1. Januar 2025 ein automatischer Lohnstufenanstieg um eine Lohnstufe pro Kalenderjahr.<sup>4</sup>

### § 13 Erhöhung der Lohnklasse nach erfolgter Abstufung

<sup>1</sup> Erfolgt nach der Überführung die Einreihung in eine höhere Lohnklasse während des Zeitraums, in dem die Mitarbeitenden von Lohnerhöhungen ausgeschlossen sind, werden die als Kompensation anerkannten Lohnstufen rückgängig gemacht.

<sup>2</sup> Bei Aberkennung der Kompensationslohnstufen können die vorgesetzten Personen bei Vorhandensein von gewährten Mitteln individuelle Leistungen mit zusätzlichen Lohnstufen abgelten.

<sup>3</sup> Die höchste Anzahl an Lohnstufen berücksichtigt das Kalenderjahr des Lohnklassen- oder Levelwechsels.

2025: 0 Lohnstufen bis höchstens 1 Lohnstufe

2026: 0 Lohnstufen bis höchstens 2 Lohnstufen

2027: 0 Lohnstufen bis höchstens 3 Lohnstufen

2028: mindestens 1 Lohnstufe bis höchstens 3 Lohnstufen

2029: mindestens 1 Lohnstufe bis höchstens 4 Lohnstufen

2030: mindestens 2 Lohnstufen bis höchstens 5 Lohnstufen

<sup>4</sup> Die vorgesetzten Personen legen die Gewährung der Lohnstufen aufgrund der individuellen Leistungsbeurteilung und in Absprache mit der Abteilungsleitung innerhalb der Lohnbandbreite fest.

## 4. Abschnitt: Lohnstufen bei Neuanstellungen ab 1. August 2024<sup>4</sup>

### § 14 Festsetzung der Lohnstufe

<sup>1</sup> Bei Neuanstellungen ab 1. August 2024 erfolgt die Festsetzung der Lohnstufe gemäss Anhang 1 zur Weisung zu Anstellung und Einreihung des Lehr- und Forschungspersonals an der Pädagogischen Hochschule Zürich.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Vom 1. August 2024 bis 31. Dezember 2028 gelten die Anfangslohnstufen gemäss Anhang 1 bis 3 dieser Weisung.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Das Ressort Personalmanagement nimmt 2029 eine Überprüfung der Anfangslohnstufen und der Lohnbandbreite vor und legt diese der Hochschulleitung für die weitere Anwendung zur Genehmigung vor.

## 5. Abschnitt: Schlussbestimmung

### § 15 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 1. September 2023 in Kraft und wird im Intranet publiziert.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 22. Juni 2022, in Kraft ab 1. August 2024

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 22. Juni 2022, in Kraft ab 1. August 2024

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 23. August 2023, in Kraft ab 1. August 2024

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 17. Januar 2024, in Kraft ab 1. Januar 2024

## Anhang 1: Lohnstufenregelung / Lohnbandbreite 2025<sup>1</sup>

Alter	Anfangslohnstufe		Lohnbandbreite mit minimaler/maximaler Einreihung	
	Technische Lohnstufe (TS)	Lohnstufe (LS)	Technische Lohnstufe (TS)	Lohnstufe (LS)
25	3	Lohnstufe 1	1 bis 5	Anlaufstufe 1 bis Lohnstufe 3
26	3	Lohnstufe 1	1 bis 6	Anlaufstufe 1 bis Lohnstufe 4
27	3	Lohnstufe 1	1 bis 7	Anlaufstufe 1 bis Lohnstufe 5
28	3	Lohnstufe 1	1 bis 8	Anlaufstufe 1 bis Lohnstufe 6
29	3	Lohnstufe 1	2 bis 9	Anlaufstufe 2 bis Lohnstufe 7
30	4	Lohnstufe 2	3 bis 10	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 8
31	4	Lohnstufe 2	3 bis 11	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 9
32	5	Lohnstufe 3	3 bis 12	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 10
33	6	Lohnstufe 4	3 bis 13	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 11
34	6	Lohnstufe 4	3 bis 13	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 11
35	7	Lohnstufe 5	3 bis 14	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 12
36	8	Lohnstufe 6	3 bis 15	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 13
37	8	Lohnstufe 6	3 bis 15	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 13
38	9	Lohnstufe 7	3 bis 16	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 14
39	10	Lohnstufe 8	3 bis 18	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 16
40	11	Lohnstufe 9	4 bis 19	Lohnstufe 2 bis Lohnstufe 17
41	11	Lohnstufe 9	5 bis 19	Lohnstufe 3 bis Lohnstufe 17
42	12	Lohnstufe 10	5 bis 20	Lohnstufe 3 bis Lohnstufe 18
43	13	Lohnstufe 11	6 bis 21	Lohnstufe 4 bis Lohnstufe 19
44	13	Lohnstufe 11	7 bis 21	Lohnstufe 5 bis Lohnstufe 19
45	14	Lohnstufe 12	8 bis 22	Lohnstufe 6 bis Lohnstufe 20
46	15	Lohnstufe 13	8 bis 23	Lohnstufe 6 bis Lohnstufe 21
47	15	Lohnstufe 13	9 bis 23	Lohnstufe 7 bis Lohnstufe 21
48	16	Lohnstufe 14	9 bis 24	Lohnstufe 7 bis Lohnstufe 22
49	17	Lohnstufe 15	10 bis 24	Lohnstufe 8 bis Lohnstufe 22
50	18	Lohnstufe 16	11 bis 26	Lohnstufe 9 bis Lohnstufe 24
51	18	Lohnstufe 16	11 bis 26	Lohnstufe 9 bis Lohnstufe 24
52	19	Lohnstufe 17	12 bis 28	Lohnstufe 10 bis Lohnstufe 26
53	20	Lohnstufe 18	14 bis 29	Lohnstufe 12 bis Lohnstufe 27
54	20	Lohnstufe 18	15 bis 30	Lohnstufe 13 bis Lohnstufe 28
55	21	Lohnstufe 19	16 bis 31	Lohnstufe 14 bis Lohnstufe 29
56	21 bis 23	Lohnstufe 19 bis 20	17 bis 31	Lohnstufe 15 bis Lohnstufe 29
57	21 bis 23	Lohnstufe 19 bis 20	17 bis 31	Lohnstufe 15 bis Lohnstufe 29
58	21 bis 23	Lohnstufe 19 bis 21	18 bis 31	Lohnstufe 16 bis Lohnstufe 29
59	21 bis 23	Lohnstufe 19 bis 21	18 bis 31	Lohnstufe 16 bis Lohnstufe 29
60	21 bis 23	Lohnstufe 19 bis 21	19 bis 31	Lohnstufe 17 bis Lohnstufe 29
61	21 bis 23	Lohnstufe 19 bis 21	20 bis 31	Lohnstufe 18 bis Lohnstufe 29
62	22 bis 24	Lohnstufe 20 bis 22	21 bis 31	Lohnstufe 19 bis Lohnstufe 29
63	22 bis 24	Lohnstufe 20 bis 22	22 bis 31	Lohnstufe 20 bis Lohnstufe 29
64	22 bis 24	Lohnstufe 20 bis 22	22 bis 31	Lohnstufe 20 bis Lohnstufe 29
65	22 bis 25	Lohnstufe 20 bis 23	22 bis 31	Lohnstufe 20 bis Lohnstufe 29

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 23. August 2023, in Kraft ab 1. September 2023

## Anhang 2: Lohnstufenregelung / Lohnbandbreite 2026<sup>1</sup>

Alter	Anfangslohnstufe		Lohnbandbreite mit minimaler/maximaler Einreihung	
	Technische Lohnstufe (TS)	Lohnstufe (LS)	Technische Lohnstufe (TS)	Lohnstufe (LS)
25	3	Lohnstufe 1	1 bis 5	Anlaufstufe 1 bis Lohnstufe 3
26	3	Lohnstufe 1	1 bis 6	Anlaufstufe 1 bis Lohnstufe 4
27	3	Lohnstufe 1	2 bis 7	Anlaufstufe 2 bis Lohnstufe 5
28	3	Lohnstufe 1	2 bis 8	Anlaufstufe 2 bis Lohnstufe 6
29	4	Lohnstufe 2	3 bis 9	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 7
30	5	Lohnstufe 3	3 bis 10	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 8
31	5	Lohnstufe 3	3 bis 11	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 9
32	6	Lohnstufe 4	3 bis 12	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 10
33	7	Lohnstufe 5	3 bis 13	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 11
34	7	Lohnstufe 5	3 bis 13	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 11
35	8	Lohnstufe 6	3 bis 14	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 12
36	9	Lohnstufe 7	3 bis 15	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 13
37	9	Lohnstufe 7	3 bis 15	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 13
38	10	Lohnstufe 8	3 bis 16	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 14
39	11	Lohnstufe 9	3 bis 18	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 16
40	12	Lohnstufe 10	4 bis 19	Lohnstufe 2 bis Lohnstufe 17
41	12	Lohnstufe 10	5 bis 19	Lohnstufe 3 bis Lohnstufe 17
42	13	Lohnstufe 11	5 bis 20	Lohnstufe 3 bis Lohnstufe 18
43	14	Lohnstufe 12	6 bis 21	Lohnstufe 4 bis Lohnstufe 19
44	14	Lohnstufe 12	7 bis 21	Lohnstufe 5 bis Lohnstufe 19
45	15	Lohnstufe 13	8 bis 22	Lohnstufe 6 bis Lohnstufe 20
46	16	Lohnstufe 14	8 bis 23	Lohnstufe 6 bis Lohnstufe 21
47	16	Lohnstufe 14	9 bis 23	Lohnstufe 7 bis Lohnstufe 21
48	17	Lohnstufe 15	9 bis 24	Lohnstufe 7 bis Lohnstufe 22
49	18	Lohnstufe 16	10 bis 24	Lohnstufe 8 bis Lohnstufe 22
50	19	Lohnstufe 17	11 bis 26	Lohnstufe 9 bis Lohnstufe 24
51	19	Lohnstufe 17	11 bis 26	Lohnstufe 9 bis Lohnstufe 24
52	20	Lohnstufe 18	12 bis 28	Lohnstufe 10 bis Lohnstufe 26
53	21	Lohnstufe 19	14 bis 29	Lohnstufe 12 bis Lohnstufe 27
54	21	Lohnstufe 19	15 bis 30	Lohnstufe 13 bis Lohnstufe 28
55	22	Lohnstufe 20	16 bis 31	Lohnstufe 14 bis Lohnstufe 29
56	22 bis 23	Lohnstufe 20 bis 21	17 bis 31	Lohnstufe 15 bis Lohnstufe 29
57	22 bis 23	Lohnstufe 20 bis 21	17 bis 31	Lohnstufe 15 bis Lohnstufe 29
58	22 bis 24	Lohnstufe 20 bis 22	18 bis 31	Lohnstufe 16 bis Lohnstufe 29
59	22 bis 24	Lohnstufe 20 bis 22	18 bis 31	Lohnstufe 16 bis Lohnstufe 29
60	22 bis 24	Lohnstufe 20 bis 22	19 bis 31	Lohnstufe 17 bis Lohnstufe 29
61	22 bis 24	Lohnstufe 20 bis 22	20 bis 31	Lohnstufe 18 bis Lohnstufe 29
62	23 bis 25	Lohnstufe 21 bis 23	21 bis 31	Lohnstufe 19 bis Lohnstufe 29
63	23 bis 25	Lohnstufe 21 bis 23	22 bis 31	Lohnstufe 20 bis Lohnstufe 29
64	23 bis 25	Lohnstufe 21 bis 23	22 bis 31	Lohnstufe 20 bis Lohnstufe 29
65	23 bis 26	Lohnstufe 21 bis 24	22 bis 31	Lohnstufe 20 bis Lohnstufe 29

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 23. August 2023, in Kraft ab 1. September 2023

### Anhang 3: Lohnstufenregelung / Lohnbandbreite 2027- 2028<sup>1</sup>

Alter	Anfangslohnstufe		Lohnbandbreite mit minimaler/maximaler Einreihung	
	Technische Lohnstufe (TS)	Lohnstufe (LS)	Technische Lohnstufe (TS)	Lohnstufe (LS)
25	3	Lohnstufe 1	2 bis 5	Anlaufstufe 2 bis Lohnstufe 3
26	3	Lohnstufe 1	2 bis 6	Anlaufstufe 2 bis Lohnstufe 4
27	3	Lohnstufe 1	3 bis 7	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 5
28	4	Lohnstufe 2	3 bis 8	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 6
29	5	Lohnstufe 3	3 bis 9	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 7
30	6	Lohnstufe 4	3 bis 10	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 8
31	6	Lohnstufe 4	3 bis 11	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 9
32	7	Lohnstufe 5	3 bis 12	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 10
33	8	Lohnstufe 6	3 bis 13	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 10
34	8	Lohnstufe 6	3 bis 13	Lohnstufe 1 bis Lohnstufe 11
35	9	Lohnstufe 7	4 bis 13	Lohnstufe 2 bis Lohnstufe 11
36	10	Lohnstufe 8	4 bis 14	Lohnstufe 2 bis Lohnstufe 12
37	10	Lohnstufe 8	4 bis 15	Lohnstufe 2 bis Lohnstufe 13
38	11	Lohnstufe 9	4 bis 16	Lohnstufe 2 bis Lohnstufe 14
39	12	Lohnstufe 10	5 bis 18	Lohnstufe 3 bis Lohnstufe 16
40	13	Lohnstufe 11	5 bis 19	Lohnstufe 3 bis Lohnstufe 17
41	13	Lohnstufe 11	6 bis 19	Lohnstufe 4 bis Lohnstufe 17
42	14	Lohnstufe 12	7 bis 20	Lohnstufe 5 bis Lohnstufe 19
43	15	Lohnstufe 13	8 bis 21	Lohnstufe 6 bis Lohnstufe 18
44	15	Lohnstufe 13	9 bis 21	Lohnstufe 7 bis Lohnstufe 19
45	16	Lohnstufe 14	9 bis 22	Lohnstufe 7 bis Lohnstufe 20
46	17	Lohnstufe 15	10 bis 23	Lohnstufe 8 bis Lohnstufe 21
47	17	Lohnstufe 15	11 bis 23	Lohnstufe 9 bis Lohnstufe 21
48	18	Lohnstufe 16	11 bis 24	Lohnstufe 9 bis Lohnstufe 22
49	19	Lohnstufe 17	12 bis 24	Lohnstufe 10 bis Lohnstufe 22
50	20	Lohnstufe 18	14 bis 26	Lohnstufe 12 bis Lohnstufe 24
51	20	Lohnstufe 18	14 bis 26	Lohnstufe 12 bis Lohnstufe 24
52	21	Lohnstufe 19	14 bis 28	Lohnstufe 12 bis Lohnstufe 26
53	22	Lohnstufe 20	15 bis 29	Lohnstufe 13 bis Lohnstufe 27
54	22	Lohnstufe 20	16 bis 30	Lohnstufe 14 bis Lohnstufe 28
55	23	Lohnstufe 21	17 bis 31	Lohnstufe 15 bis Lohnstufe 29
56	23-24	Lohnstufe 21-22	18 bis 31	Lohnstufe 16 bis Lohnstufe 29
57	23-24	Lohnstufe 21-22	19 bis 31	Lohnstufe 17 bis Lohnstufe 29
58	23-25	Lohnstufe 21-23	19 bis 31	Lohnstufe 17 bis Lohnstufe 29
59	23-25	Lohnstufe 21-23	20 bis 31	Lohnstufe 18 bis Lohnstufe 29
60	23-25	Lohnstufe 21-23	20 bis 31	Lohnstufe 18 bis Lohnstufe 29
61	23-25	Lohnstufe 21-23	21 bis 31	Lohnstufe 19 bis Lohnstufe 29
62	24-26	Lohnstufe 22-24	21 bis 31	Lohnstufe 19 bis Lohnstufe 29
63	24-26	Lohnstufe 22-24	22 bis 31	Lohnstufe 20 bis Lohnstufe 29
64	24-26	Lohnstufe 22-24	22 bis 31	Lohnstufe 20 bis Lohnstufe 29
65	24-27	Lohnstufe 22-25	22 bis 31	Lohnstufe 20 bis Lohnstufe 29

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 23. August 2023, in Kraft ab 1. September 2023